



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2024/2674/1

Der Oberbürgermeister

II/02-020-01-06-02-se

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.08.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus-schuss	19.08.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.08.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen gem. § 113 Abs. 1 GO NRW

- Änderung des Gesellschaftszwecks sowie Anpassung des Gesellschaftsvertrags der neue bahnstadt opladen GmbH (nbso)

Der Beschlussentwurf wird wie folgt geändert:

1. Den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) wird gem. § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Weisung erteilt, dem geänderten Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage 1 der Vorlage) zuzustimmen und den Fortbestand der Gesellschaft für drei weitere Jahre zu sichern.
2. Nach Ablauf der drei Jahre soll eine fließende Integration in die „Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH“ (SWM) bzw. eine stadtweit tätige Stadtentwicklungs- oder Projektentwicklungsgesellschaft **oder in die Stadtverwaltung** erfolgen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 lit. a) GO NRW erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Köln einzuleiten.
4. Soweit eventuelle Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die den materiellen Gehalt nicht berühren, erforderlich sind, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, diese vorzunehmen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Diese Vorlage ersetzt die Ursprungsvorlage Nr. 2024/2674.

In seiner Sitzung am 12.02.2007 hatte der Rat der Stadt Leverkusen einstimmig beschlossen, dass zuvor über die Stadtverwaltung verfolgte Projekt „Neue Bahnstadt Opladen“ mittels einer städtischen Projektentwicklungsgesellschaft (neue bahnstadt opladen GmbH, später: neue bahnstadt opladen GmbH) durchzuführen.

Ebenfalls einstimmig wurde in der Ratssitzung vom 18.06.2007 der Gründung der „neuen bahnstadt opladen GmbH“ auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags zugestimmt, dessen alleiniger Gesellschaftszweck die Durchführung der Stadtumbaumaßnahme „Neue Bahnstadt Opladen“ ist.

Das Projekt „Neue Bahnstadt Opladen“ wird durch Mittel der Stadterneuerung gefördert. Auf Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 30.09.2019 wurde der Durchführungszeitraum für die Realisierung des Gesamtprojekts zunächst auf den 31.12.2023 terminiert.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte eine Verlängerung des Durchführungszeitraums bei der Bezirksregierung Köln beantragt werden.

Mit dem Änderungsbescheid vom 06.12.2023 wurde der Durchführungszeitraum bis zum 31.12.2024 verlängert. Somit müssen bis zu diesem Datum alle noch ausstehenden Maßnahmen fertiggestellt und schlussgerechnet sein. Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum 30.06.2025 bei der Bezirksregierung Köln einzureichen.

Nach Beendigung des Projekts „Neue Bahnstadt Opladen“ in 2025 wäre die neue bahnstadt opladen GmbH mit ihrem bisherigen Gesellschaftszweck nicht mehr handlungsfähig und müsste demnach aufgelöst werden.

Die Stadt Leverkusen steht allerdings vor der großen Herausforderung, zahlreiche Bauprojekte in verschiedenen Stadtteilen realisieren zu müssen, um sich für die zukünftigen Aufgaben handlungsfähig aufstellen zu können. Hierzu gehören Projekte, die in engem Zusammenhang mit der nbso stehen, u. a. die Betreuung des Dienstleistungs- und Bahnhofsquartiers, die Betreuung der Umsetzung der historischen Mitte etc., welche vorübergehend zur Entlastung der Stadtverwaltung durch eine städtische Entwicklungsgesellschaft wie die nbso realisiert werden könnten.

Zur Vermeidung der Etablierung von unwirtschaftlichen Parallelstrukturen sollen diese Projekte jedoch zunächst lediglich für den Zeitraum von 2025 bis 2027, in Abgrenzung zu den Aufgaben der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM), durch die nbso bearbeitet werden. Nach diesem Zeitraum von drei Jahren kann die nbso fließend in die SWM bzw. eine stadtweit tätige Stadtentwicklungs- oder Projektentwicklungsgesellschaft oder in die Stadtverwaltung integriert werden.

Die der nbso seinerzeit übertragenen Aufgaben konnten im Schulterschluss mit der Stadtverwaltung zuverlässig - auch über schnellere Entscheidungswege - realisiert werden. Die vorhandenen Ressourcen können übergangsweise durch eine Erweiterung des Gesellschaftszwecks weiter genutzt werden.

Neben den neuen Projekten bliebe die neue bahnstadt opladen GmbH weiterhin als wichtige Ansprechpartnerin für die Investoren der Westseite mit dem gesamten Wissenstransfer erhalten. Dieser Vorteil würde auch für die noch zu realisierenden städtischen Projekte im Bereich „Neue Bahnstadt Opladen“ zum Tragen kommen - hier könnten die Projekte „Personenunterführung“ sowie „Bau der Restfläche Bruno-Wiefel-Platz“ und „Freiherr-vom-Stein-Straße“ weiter betreut werden.

Anlage/n:

Anlage 1 - geänderter Gesellschaftsvertrag nbso

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

Gesellschaftsvertrag
der neue bahnstadt opladen GmbH

§ 1 Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

neue bahnstadt opladen GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leverkusen.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf den 31.12.2027 begrenzt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der Stadt Leverkusen und die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der von der Stadt Leverkusen beherrschten Einrichtungen und Unternehmen im Gebiet des Stadtteils Opladen sowie von Baumaßnahmen für Einrichtungen im Gebiet des Stadtteils Opladen, über die die Stadt Leverkusen zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern eine gemeinsame Kontrolle im Sinne von § 108 Abs. 4 GWB ausübt.
- (2) Die Gesellschaft betreibt alle Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Insbesondere veranlasst sie die Investitionen und besorgt die Koordination aller mit der Planung, Gestaltung, dem Bau und der Durchführung der Baumaßnahmen befassten Behörden, Dienststellen, Verbände, Firmen und sonstigen juristischen sowie natürlichen Personen. Bei der Durchführung von Bau- und Bauträgermaßnahmen bedient sich die Gesellschaft Dritter.
- (3) Zur Durchführung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft mit der Stadt Leverkusen und den von ihr beherrschten Einrichtungen und Unternehmen, Gesellschaften, Institutionen und Personen Geschäftsbesorgungs-, Verwaltungs-, Treuhand- oder Kooperationsverträge abschließen.
- (4) § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist für die Stadtumbaumaßnahme „Neue Bahnstadt Opladen“ zu beachten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
- (2) Das gesamte Stammkapital ist in voller Höhe durch die Stadt Leverkusen eingezahlt.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- (1) Gesellschafterversammlung
- (2) Aufsichtsrat
- (3) Geschäftsführung

§ 5 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - c) eine Abtretung, Verpfändung von und Nießbrauchbestellung an Gesellschaftsanteilen,
 - d) den Beitritt neuer Gesellschafter,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses bzw. Abdeckung eines Verlustes nach vorhergehender Beratung der Berichte des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - g) die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 - h) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, Mitglieder des Aufsichtsrates oder den Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung,
 - j) die Festsetzung etwaiger Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1),
 - k) eine Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten,
 - l) die Bestellung, Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung der Gesellschaft,
 - m) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG),
 - n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - o) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - p) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellen- bzw. Personalbedarfsplan) und der mittelfristigen Finanzplanung,
 - q) den Abschluss von Treuhandverträgen jeder Art.

- (3) Die finanzielle Abwicklung der eigentlichen Investitionsmaßnahme im Rahmen der Stadtumbaumaßnahme „Neue Bahnstadt Opladen“ bleibt im Rahmen des Haushaltes der Stadt Leverkusen jährlich zu etatisieren.

§ 6 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewählte Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder. Diese haben die Regelungen des § 113 Abs. 5 GO NRW zu beachten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.
- (2) Bei Beschlüssen im Sinne von § 5 (2) a) - f) und l) - q) handeln die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Rates der Stadt Leverkusen.
- (3) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte einheitlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts Anderes bestimmen. Die Gesellschafterversammlung findet in persönlicher Präsenz statt; eine Abhaltung als Videokonferenz ist möglich, wenn die Mitglieder der Gesellschafterversammlung dies mit einer Frist von einem Tag vor dem Tag der Sitzung beschließen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge durch Brief oder per E-Mail an die Vertreter der Gesellschafterin. Der Einladung sind Beratungsunterlagen beizufügen, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Zeitgleich mit dem Versand an die Gesellschafter erhält die Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen alle Unterlagen. Mit Zustimmung aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Mitglied der Gesellschafter-

versammlung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.

- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

§ 8 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle eines der stellvertretend vorsitzenden Mitglieder.

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich gestellt worden sind.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, in Videokonferenzen oder auf elektronischem Wege (Telefax, E-Mail, etc.) gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder oder im Verhinderungsfalle deren jeweilige stellvertretende Mitglieder mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären und sich daran beteiligen.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen zeitnah, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung in Kopie zu übersenden ist. Eine Schnellmeldung über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 5 Werktagen an die Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen zu erfolgen.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern:
 - a) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Leverkusen, als geborenem Mitglied des Aufsichtsrates,
 - b) siebzehn sachkundigen Mitgliedern.

Die sachkundigen Mitglieder werden durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt.

- (2) Die folgenden Behörden, Körperschaften bzw. Gesellschaften entsenden für die Dauer der Stadtumbaumaßnahme „Neue Bahnstadt Opladen“ jeweils einen ständigen Vertreter/eine ständige Vertreterin mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat:
 - a) Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) Bezirksregierung Köln,
 - c) Regionale 2010 Agentur Standortmarketing Köln/Bonn GmbH,
 - d) Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK).
- (3) Der Aufsichtsrat nach Absatz (1) wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie zwei stellvertretende Mitglieder.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen und endet mit deren Ablauf. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit durch Beschluss des Rates abberufen werden. Eine Ersatzwahl erfolgt für die restliche Amtsdauer der abberufenen Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates - im Falle des vorsitzenden Mitglieds an ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied - niederlegen. Das so ausgeschiedene Mitglied ist nach den Regeln der Absätze 4 und 5 zu ersetzen.
- (7) Die Höhe einer etwaigen Vergütung für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nach Absatz (1) legt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzlich alle Angelegenheiten vor, die einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Regelungen des § 113 Abs. 5 GO NRW zu beachten.
- (4) Entsprechend § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW können den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen durch den Rat der Stadt Leverkusen erteilt werden.

- (5) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Einzelfall Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und mit Aufgaben zu betrauen, sofern der Aufsichtsrat nicht selbst zuständig ist, vgl. Absatz (7).
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen, an die Mitglieder des Aufsichtsrates, an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung sowie der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen zeitnah, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung in Kopie zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind. Eine Schnellmeldung über die Beschlüsse des Aufsichtsrates hat innerhalb von 5 Werktagen an die Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen zu erfolgen.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses. Über die Prüfung ist der Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. In dem Bericht ist außerdem Stellung zu der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er Einwendungen erhebt oder Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendungsvorschlag billigt.
 - b) Überwachung der Verwendungsnachweise, soweit diese von der Gesellschaft zu fertigen sind.
 - c) Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen.
 - d) Beratung der Finanz- und Wirtschaftsplanung für das nächste Geschäftsjahr.
 - e) Entscheidung über Planungen und Investitionen im Rahmen des Förder- und Finanzierungskonzeptes, soweit dies vom jeweiligen Auftraggeber des Projektes so bestimmt ist.
 - f) Personaleinstellungen.
 - g) Entscheidungen über alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere die Vergabeermächtigung über Aufträge und Verträge, die eine Wertgrenze von 150.000 € überschreiten.

Bei Entscheidungen im Sinne der Buchstaben e) und g) ist § 15 (4) S. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, Sitzungen ab. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht schriftlich durch das vorsitzende Mitglied oder im Falle einer Verhinderung durch ein stellvertretendes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigelegt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form (Telefax, E-Mail, etc.) mit einer Frist von einer Woche ergehen. Zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats, jedoch mindestens zwei Wochen vorab, erhält die Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen im Rahmen des rechtlich Möglichen alle Unterlagen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 10 (1), darunter das vorsitzende Mitglied bzw. eines seiner stellvertretenden Mitglieder, in der Sitzung zugegen ist oder die Teilnahme des Mitglieds per Videokonferenz vom vorsitzenden Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied genehmigt wurde.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern es nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme vorsitzenden Mitglieds.
- (3) Im Falle der Abwesenheit kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch einen Beauftragten/eine Beauftragte überreichen lässt. Der/die Beauftragte muss Aufsichtsratsmitglied nach § 10 (1) sein. Die Beauftragung gilt nur für die jeweilige Sitzung und ist dem vorsitzenden Mitglied oder einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich vor Beginn der Sitzung vorzulegen.
- (4) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds oder im Falle einer Verhinderung nach dem Ermessen eines stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, sowie nach vorheriger Information der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder elektronischer (Videokonferenz, Telefax, E-Mail, etc.) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds - im Verhinderungsfall eines stellvertretend vorsitzenden

Mitglieds - und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes nach § 10 (1) selbstständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen, sowie der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen zur Information zuzusenden. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nichtöffentlich. Über vertrauliche Angelegenheiten haben die Mitglieder auch über die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Abberufung kann nur aus einem wichtigen Grund von der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden.
- (3) Anstellungsverträge bzw. Dienstverträge von Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. deren Änderung werden für die Gesellschaft durch das vorsitzende Mitglied der Gesellschafterversammlung geschlossen.
- (4) Die Geschäftsführung darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates auch nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Mitglied der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter/haftende Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sind diese stets einzeln berechtigt die Gesellschaft zu vertreten.
- (6) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie seitens der Gesellschafterin erlassenen Richtlinien, Kodizes u. ä.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat nichts Anderes beschließen.

- (8) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin vierteljährlich schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist unverzüglich Bericht zu geben

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan.
- (2) Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar.
- (3) Der Finanzplan ist mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.
- (4) Wirtschaftsplan und Finanzplan sind durch den Aufsichtsrat zu beraten und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung sowie der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen einen Monat vor der Sitzung vorzulegen, um eine Vorbestimmung zu ermöglichen. Die Betätigung der Gesellschaft hat sich im Rahmen der genehmigten und mit der Gesellschafterin im Vorfeld von jeweiligen Haushaltsplanberatungen abgestimmten Wirtschaftsplanungen zu bewegen.
- (5) Maßnahmen, für die Landes- oder sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuweisung oder sonstigen Zuschüsse schriftlich vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Das in Aussichtstellen einer Zuwendung reicht nicht aus. Die Vorfinanzierung von Fördermitteln, für die der Wirtschaftsplan keine Aufwendungen berücksichtigt, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auflagen des Zuschussgebers sind zu beachten.

Ausnahmen sind nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, wenn

- a) nachweislich sichergestellt ist, dass die Gesellschaft auf der Basis ihrer jeweiligen Wirtschaftsplanung gegebenenfalls ausfallende Zuschüsse / Fördermittel durch den Einsatz anderer in der Wirtschaftsplanung veranschlagter Erträge / Aufwendungen in voller Höhe kompensieren kann.
- b) sich keine Auswirkungen auf die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Zahlungen der Gesellschafterin ergeben oder
- c) der Rat der Stadt Leverkusen in Einzelfällen gesondert zustimmt und eine entsprechende Mittelbereitstellung der Gesellschafterin beschließt.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem zu betreiben, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden. Die Form des Berichtswesens ist mit der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen abzustimmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Sämtliche für die Gesellschaft tätigen Personen sind verpflichtet, die für sie jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben des § 108 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes sind auch die Leistungen der Gesellschaft zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung darzustellen.

- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Prüfungspunkte zu erstrecken.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes zusammen mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses, welcher vorab mit der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen abgestimmt wird, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und den Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung und der Gesellschafterin vorzulegen.
- (8) Nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 ff. HGB sowie 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW anzuwenden.

Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG).

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Veröffentlichungen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus im Einzelfall beschließen.

§ 18 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Geschäftsführung Liquidator mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 19 Leistungsaustausch mit der Gesellschafterin

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin Stadt Leverkusen sowie Einrichtungen und Unternehmen, die von der Gesellschafterin oder gemeinsam mit einer anderen öffentlichen Körperschaft beherrscht werden, ist so zu führen, dass insbesondere steuerliche Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden.

Für die Stadtumbaumaßnahme „Neue Bahnstadt Opladen“ sind sämtliche Planungen, Baumaßnahmen und sonstige erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit den jeweils sach- und fachkompetenten Fachbereichen der Stadt Leverkusen durchzuführen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen finden Anwendung. (Landesgleichstellungsgesetz)
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrags so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungswürdige Lücke offenbar wird.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden oder nach dem Gesetz der notariellen Beurkundung bedürfen, der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

Neue Version	Aktuelle Version
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag
der neue bahnstadt opladen GmbH	der neue bahnstadt opladen GmbH
§ 1 Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft	§ 1 Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
neue bahnstadt opladen GmbH	neue bahnstadt opladen GmbH
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leverkusen.	(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leverkusen.
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf den 31.12.2027 begrenzt.	(3) Die Dauer der Gesellschaft ist begrenzt. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Stadtumbaumaßnahme „neue bahnstadt opladen" baulich durchgeführt und rechnerisch abgeschlossen ist.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§2 Gegenstand des Unternehmens
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der Stadt Leverkusen und die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der von der Stadt Leverkusen beherrschten Einrichtungen und Unternehmen im Gebiet des Stadtteils Opladen sowie von Baumaßnahmen für Einrichtungen im Gebiet des Stadtteils Opladen, über die die Stadt Leverkusen zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern eine gemeinsame Kontrolle im Sinne von § 108 Abs. 4 GWB ausübt.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung der Stadtumbaumaßnahme „neue bahnstadt opladen" in Leverkusen.
(2) Die Gesellschaft betreibt alle Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Insbesondere veranlasst sie die Investitionen und besorgt die Koordination aller mit der Planung, Gestaltung, dem Bau und der Durchführung der Baumaßnahmen befassten Behörden, Dienststellen, Verbände, Firmen und sonstigen juristischen sowie natürlichen Personen. Bei der Durchführung von Bau- und Bauträgermaßnahmen bedient sich die Gesellschaft Dritter.	(2) Die Gesellschaft betreibt alle Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Insbesondere veranlasst sie die Investitionen und besorgt die Koordination aller mit der Planung, Gestaltung, dem Bau und der Durchführung der Stadtumbaumaßnahme befassten Behörden, Dienststellen, Verbände, Firmen und sonstigen juristischen sowie natürlichen Personen. Bei der Durchführung von Bau- und Bauträgermaßnahmen bedient sich die Gesellschaft Dritter.
(3) Zur Durchführung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft mit	(3) Zur Durchführung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft mit

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

der Stadt Leverkusen und den von ihr beherrschten Einrichtungen und Unternehmen, Gesellschaften, Institutionen und Personen Geschäftsbesorgungs-, Verwaltungs-, Treuhand- oder Kooperationsverträge abschließen.	anderen Gesellschaften, Institutionen und Personen Geschäftsbesorgungs-, Verwaltungs-, Treuhand- oder Kooperationsverträge abschließen.
(4) § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist für die Stadtumbaumaßnahme „Neue Bahnstadt Opladen“ zu beachten.	(4) § 5 Abs. 3 letzter Satz des Gesellschaftsvertrages ist zu beachten.
§ 3 Stammkapital, Stammeinlage	§ 3 Stammkapital, Stammeinlage
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000, Euro.
(2) Das gesamte Stammkapital ist in voller Höhe durch die Stadt Leverkusen eingezahlt.	(2) Das gesamte Stammkapital wird bei Gründung der Gesellschaft von der Stadt Leverkusen übernommen. Die Stadt Leverkusen erbringt die auf das Stammkapital zu leistende Stammeinlage durch die Einzahlung in Höhe von 25.000,-- Euro.
§ 4 Organe der Gesellschaft	§ 4 Organe der Gesellschaft
Die Gesellschaft hat folgende Organe:	Die Gesellschaft hat folgende Organe:
(1) Gesellschafterversammlung	1. Gesellschafterversammlung
(2) Aufsichtsrat	2. Aufsichtsrat
(3) Geschäftsführung	3. Geschäftsführung
§ 5 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung	§ 5 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung
(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.	(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:	(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,	a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,
b) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,	b) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
c) eine Abtretung, Verpfändung von und Nießbrauchbestellung an Gesellschaftsanteilen,	c) eine Abtretung, Verpfändung von und Nießbrauchbestellung an Gesellschaftsanteilen,
d) den Beitritt neuer Gesellschafter,	d) den Beitritt neuer Gesellschafter,
e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die	e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

Verwendung des Ergebnisses bzw. Abdeckung eines Verlustes nach vorhergehender Beratung der Berichte des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, g) die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, h) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, Mitglieder des Aufsichtsrates oder den Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung, j) die Festsetzung etwaiger Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1), k) eine Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten, l) die Bestellung, Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung der Gesellschaft, m) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG), n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, o) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, p) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellen- bzw. Personalbedarfsplan) und der mittelfristigen Finanzplanung, q) den Abschluss von Treuhandverträgen jeder Art. (3) Die finanzielle Abwicklung der eigentlichen Investitionsmaßnahme im Rahmen der Stadtumbaumaßnahme „Neue Bahnstadt Opladen“ bleibt im Rahmen des Haushaltes der Stadt Leverkusen jährlich zu etatisieren. § 6 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	Verwendung des Ergebnisses bzw. Abdeckung eines Verlustes nach vorhergehender Beratung der Berichte des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, g) die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, h) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, Mitglieder des Aufsichtsrates oder den Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung, j) die Festsetzung etwaiger Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1), k) eine Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten, 1) die Bestellung, Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung der Gesellschaft, m) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG), n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, o) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, p) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellen- bzw. Personalbedarfsplan) und der mittelfristigen Finanzplanung, q) den Abschluss von Treuhandverträgen jeder Art. (3) Die finanzielle Abwicklung der eigentlichen Investitionsmaßnahme im Rahmen des Projektes „neue bahnstadt opladen“ bleibt im Rahmen des Haushaltes der Stadt Leverkusen jährlich zu etatisieren. § 6 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung
---	--

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

(1) Die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewählte Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder. Diese haben die Regelungen des § 113 Abs. 5 GO NRW zu beachten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. (2) Bei Beschlüssen im Sinne von § 5 (2) a) - f) und l) - q) handeln die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Rates der Stadt Leverkusen. (3) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte einheitlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. § 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts Anderes bestimmen. Die Gesellschafterversammlung findet in persönlicher Präsenz statt; eine Abhaltung als Videokonferenz ist möglich, wenn die Mitglieder der Gesellschafterversammlung dies mit einer Frist von einem Tag vor dem Tag der Sitzung beschließen. (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge durch Brief oder per E-Mail an die Vertreter der Gesellschafterin. Der Einladung sind Beratungsunterlagen beizufügen, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Zeitgleich mit dem Versand an die Gesellschafter erhält die Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen alle Unterlagen. Mit	(1) Die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter/Stellvertreter innen. Diese haben die Regelungen des § 113 Abs. 5 GO NRW zu beachten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. (2) Bei Beschlüssen im Sinne von § 5 (2) a) - f) und l) - q) handeln die Vertreter/ Vertreterinnen/der Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin nach Weisung des Rates der Stadt Leverkusen. (3) Die Vertreter/Vertreterinnen/der Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte einheitlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. § 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen. (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Vertreter des Gesellschafters. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Mit Zustimmung aller Vertreter/ Vertreterinnen/des Vertreters und der Vertreterin des Gesellschafters kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
--	--

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

Zustimmung aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden. (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Mitglied der Gesellschafterversammlung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt. (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. § 8 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle eines der stellvertretend vorsitzenden Mitglieder. § 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der	(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Vertreter/eine Vertreterin der Gesellschafterin oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt. (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. § 8 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen. § 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der
--	---

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

Gesellschafterversammlung schriftlich gestellt worden sind. (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, in Videokonferenzen oder auf elektronischem Wege (Telefax, E-Mail, etc.) gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren jeweilige stellvertretende Mitglieder mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären und sich daran beteiligen. (3) Über die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Gesellschafter-versammlung und dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen zeitnah, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung in Kopie zu übersenden ist. Eine Schnellmeldung über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 5 Werktagen an die Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen zu erfolgen. § 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern: a) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Leverkusen, als geborenem Mitglied des Aufsichtsrates, b) siebzehn sachkundigen Mitgliedern. Die sachkundigen Mitglieder werden durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt. (2) Die folgenden Behörden, Körperschaften bzw. Gesellschaften entsenden für die Dauer der Stadtumbaumaßnahme „Neue Bahnstadt Opladen“ jeweils einen ständigen Vertreter/eine ständige Vertreterin mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat:	Gesellschafterversammlung schriftlich gestellt worden sind. (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege (Telefax, E-Mail, etc.) gefasst werden, sofern sich alle Gesellschaftervertreter/ Gesellschaftervertreterinnen/der Gesellschaftervertreter und die Gesellschaftervertreterin oder im Verhinderungsfall deren jeweiliger Stellvertreter/jeweilige Stellvertreterin mit einer solchen Beschlussfassung ein- verstanden erklären und sich daran beteiligen. (3) Über die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftfüh-rerin zu unterzeichnen und den Vertretern/ Vertreterinnen/dem Vertreter und der Vertreterin der Gesellschafterin und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden in Kopie zu übersenden ist. § 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern: a) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Leverkusen, als geborenem Mitglied des Aufsichtsrates, b) siebzehn sachkundigen Mitgliedern. Die sachkundigen Mitglieder werden durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt. (2) Die folgenden Behörden, Körperschaften bzw. Gesellschaften entsenden jeweils einen ständigen Vertreter/eine ständige Vertreterin mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat:
---	---

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

a) Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, b) Bezirksregierung Köln, c) Regionale 2010 Agentur Standortmarketing Köln/Bonn GmbH, d) Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK). (3) Der Aufsichtsrat nach Absatz (1) wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie zwei stellvertretende Mitglieder. (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen und endet mit deren Ablauf. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter. (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit durch Beschluss des Rates abberufen werden. Eine Ersatzwahl erfolgt für die restliche Amtsdauer der abberufenen Mitglieder. (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates - im Falle des vorsitzenden Mitglieds an ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied - niederlegen. Das so ausgeschiedene Mitglied ist nach den Regeln der Absätze 4 und 5 zu ersetzen. (7) Die Höhe einer etwaigen Vergütung für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nach Absatz (1) legt die Gesellschafterversammlung fest. § 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten.	a) Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, b) Bezirksregierung Köln, c) Regionale 2010 Agentur Standortmarketing Köln/Bonn GmbH, d) Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK). (3) Der Aufsichtsrat nach Absatz (1) wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen/einen Stellvertreter und eine Stellvertreterin. (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen und endet mit deren Ablauf. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter. (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit durch Beschluss des Rates abberufen werden. Eine Ersatzwahl erfolgt für die restliche Amtsdauer des/der Abberufenen. (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates - im Falle der/des Vorsitzenden an deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin - niederlegen. Das so ausgeschiedene Mitglied ist nach den Regeln der Absätze 4 und 5 zu ersetzen. (7) Die Höhe einer etwaigen Vergütung für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nach Absatz (1) legt die Gesellschafterversammlung fest. § 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist der Aufsichtsrat
---	--

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

(2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzlich alle Angelegenheiten vor, die einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung bedürfen. (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Regelungen des § 113 Abs. 5 GO NRW zu beachten. (4) Entsprechend § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW können den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen durch den Rat der Stadt Leverkusen erteilt werden. (5) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Einzelfall Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und mit Aufgaben zu betrauen, sofern der Aufsichtsrat nicht selbst zuständig ist, vgl. Absatz (7). (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen, an die Mitglieder des Aufsichtsrates, an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung sowie der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen zeitnah, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung in Kopie zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind. Eine Schnellmeldung über die Beschlüsse des Aufsichtsrates hat innerhalb von 5 Werktagen an die Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen zu erfolgen. (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. (2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzlich alle Angelegenheiten vor, die einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung bedürfen. (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Regelungen des § 113 Abs. 5 GO NRW zu beachten. (4) Entsprechend § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW können den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen durch den Rat der Stadt Leverkusen erteilt werden. (5) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Einzelfall Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und mit Aufgaben zu betrauen, sofern der Aufsichtsrat nicht selbst zuständig ist, vgl. Absatz (7). (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen, an die Mitglieder des Aufsichtsrates, an die Vertreter/Vertreterinnen/den Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin und die Geschäftsführung in Kopie zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind. (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
---	---

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

(10) Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben: a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses. Über die Prüfung ist der Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. In dem Bericht ist außerdem Stellung zu der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er Einwendungen erhebt oder Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendungsvorschlag billigt. b) Überwachung der Verwendungsnachweise, soweit diese von der Gesellschaft zu fertigen sind. c) Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen. d) Beratung der Finanz- und Wirtschaftsplanung für das nächste Geschäftsjahr. e) Entscheidung über Planungen und Investitionen im Rahmen des Förder- und Finanzierungskonzeptes, soweit dies vom jeweiligen Auftraggeber des Projektes so bestimmt ist. f) Personaleinstellungen. g) Entscheidungen über alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere die Vergabeermächtigung über Aufträge und Verträge, die eine Wertgrenze von 150.000 € überschreiten. Bei Entscheidungen im Sinne der Buchstaben e) und g) ist § 15 (4) S. 2 entsprechend anzuwenden. § 12 Einberufung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, Sitzungen ab. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht schriftlich durch das vorsitzende Mitglied oder im Falle einer Verhinderung durch ein stellvertretendes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der	(10) Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben: a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses. Über die Prüfung ist der Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. In dem Bericht ist außerdem Stellung zu der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er Einwendungen erhebt oder Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendungsvorschlag billigt. b) Überwachung der Verwendungsnachweise. c) Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen. d) Beratung der Finanz- und Wirtschaftsplanung für das nächste Geschäftsjahr e) Entscheidung über Planungen und Investitionen im Rahmen des Förder- und Finanzierungskonzeptes f) Personaleinstellungen g) Entscheidungen über alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere die Vergabeermächtigung über Aufträge und Verträge, die eine Wertgrenze von 150.000,-- € überschreiten. Bei Entscheidungen im Sinne der Buchstaben e) - g) ist § 15 (4) S. 2 entsprechend anzuwenden. § 12 Einberufung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, Sitzungen ab. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden/die Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen/eine
--	---

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

Beschlussvorschläge. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigelegt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form (Telefax, E-Mail, etc.) mit einer Frist von einer Woche ergehen. Zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats, jedoch mindestens zwei Wochen vorab, erhält die Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen im Rahmen des rechtlich Möglichen alle Unterlagen. (2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint. § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 10 (1), darunter das vorsitzende Mitglied bzw. eines seiner stellvertretenden Mitglieder, in der Sitzung zugegen ist oder die Teilnahme des Mitglieds per Videokonferenz vom vorsitzenden Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied genehmigt wurde. (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern es nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme vorsitzenden Mitglieds. (3) Im Falle der Abwesenheit kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch einen Beauftragten/eine Beauftragte überreichen lässt. Der/die Beauftragte muss Aufsichtsratsmitglied nach § 10 (1) sein. Die Beauftragung gilt nur für die jeweilige Sitzung und ist dem vorsitzenden Mitglied oder einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des	seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen unter Angabe der Tagesordnung. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 10 (1) oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form (Telefax, E-Mail, etc.) mit einer Frist von einer Woche ergehen. (2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 10 (1), darunter der/die Vorsitzende bzw. einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, in der Sitzung zugegen ist. (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. (3) Im Falle der Abwesenheit kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch einen Beauftragten/eine Beauftragte überreichen lässt. Der/die Beauftragte muss Aufsichtsratsmitglied nach § 10 (1) sein. Die Beauftragung gilt nur für die jeweilige Sitzung und ist dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen/deren
--	--

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

Aufsichtsrates schriftlich vor Beginn der Sitzung vorzulegen. (4) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds oder im Falle einer Verhinderung nach dem Ermessen eines stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, sowie nach vorheriger Information der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder elektronischer (Videokonferenz, Telefax, E-Mail, etc.) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds - im Verhinderungsfall eines stellvertretend vorsitzenden Mitglieds - und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes nach § 10 (1) selbstständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen, sowie der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen zur Information zuzusenden. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind. (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nichtöffentlich. Über vertrauliche Angelegenheiten haben die Mitglieder auch über die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat hinaus Stillschweigen zu bewahren. (7) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. § 14 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.	Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich vor Beginn der Sitzung vorzulegen. (4) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung nach dem Ermessen seines/seiner/ihres/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder elektronischer (Telefax, E-Mail, etc.) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden - im Verhinderungsfall eines/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen - und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes nach § 10 (1) selbstständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so- fern nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind. (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nichtöffentlich. Über vertrauliche Angelegenheiten haben die Mitglieder auch über die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat hinaus Stillschweigen zu bewahren. (7) Die Vertreter/Vertreterinnen/der Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. § 14 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung.
--	---

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Abberufung kann nur aus einem wichtigen Grund von der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden.	(2) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung, auch für einen längeren Zeitraum, ist zulässig. Die Abberufung kann nur aus einem wichtigen Grund von der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden.
(3) Anstellungsverträge bzw. Dienstverträge von Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. deren Änderung werden für die Gesellschaft durch das vorsitzende Mitglied der Gesellschafterversammlung geschlossen.	(3) Anstellungsverträge bzw. Dienstverträge von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen bzw. deren Änderung werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung geschlossen.
(4) Die Geschäftsführung darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates auch nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Mitglied der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter/haftende Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.	(4) Die Geschäftsführung darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates auch nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder persönlich haftender Gesellschafter/haftende Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.
(5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sind diese stets einzeln berechtigt die Gesellschaft zu vertreten.	(5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
(6) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie seitens der Gesellschafterin erlassenen Richtlinien, Kodizes u. ä.	(6) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat nichts Anderes beschließen.	(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat nichts anderes beschließen.
(8) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin vierteljährlich schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.	(8) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin vierteljährlich schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist unverzüglich Bericht zu geben § 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan. (2) Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. (3) Der Finanzplan ist mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. (4) Wirtschaftsplan und Finanzplan sind durch den Aufsichtsrat zu beraten und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung sowie der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen einen Monat vor der Sitzung vorzulegen, um eine Vorbestimmung zu ermöglichen. Die Betätigung der Gesellschaft hat sich im Rahmen der genehmigten und mit der Gesellschafterin im Vorfeld von jeweiligen Haushaltsplanberatungen abgestimmten Wirtschaftsplanungen zu bewegen. (5) Maßnahmen, für die Landes- oder sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuweisung oder sonstigen Zuschüsse schriftlich vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Das in Aussichtstellen einer Zuwendung reicht nicht aus. Die Vorfinanzierung von Fördermitteln, für die der Wirtschaftsplan keine Aufwendungen berücksichtigt, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auflagen des Zuschussgebers sind zu beachten.	Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist unverzüglich Bericht zu geben. § 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Vertreter/Vertreterinnen/der Vertreter und die Vertreterin der Gesellschafterin vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan. (2) Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. (3) Der Finanzplan ist mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. (4) Wirtschaftsplan und Finanzplan sind durch den Aufsichtsrat zu beraten und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Betätigung der Gesellschaft hat sich im Rahmen der genehmigten und mit der Gesellschafterin im Vorfeld von jeweiligen Haushaltsplanberatungen abgestimmten Wirtschaftsplanungen zu bewegen. (5) Maßnahmen, für die Landes- oder sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuweisung oder sonstigen Zuschüsse schriftlich vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Die Inaussichtstellung einer Zuwendung reicht nicht aus. Die Vorfinanzierung von Fördermitteln, für die der Wirtschaftsplan keine Aufwendungen berücksichtigt, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auflagen des Zuschussgebers sind zu beachten.
--	---

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

Ausnahmen sind nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, wenn a) nachweislich sichergestellt ist, dass die Gesellschaft auf der Basis ihrer jeweiligen Wirtschaftsplanung gegebenenfalls ausfallende Zuschüsse / Fördermittel durch den Einsatz anderer in der Wirtschaftsplanung veranschlagter Erträge / Aufwendungen in voller Höhe kompensieren kann. b) sich keine Auswirkungen auf die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Zahlungen der Gesellschafterin ergeben oder c) der Rat der Stadt Leverkusen in Einzelfällen gesondert zustimmt und eine entsprechende Mittelbereitstellung der Gesellschafterin beschließt. § 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem zu betreiben, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden. Die Form des Berichtswesens ist mit der Konzernsteuerung der Stadt Leverkusen abzustimmen. (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer	Ausnahmen sind nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, wenn a) nachweislich sichergestellt ist, dass die Gesellschaft auf der Basis ihrer jeweiligen Wirtschaftsplanung gegebenenfalls ausfallende Zuschüsse / Fördermittel durch den Einsatz anderer in der Wirtschaftsplanung veranschlagter Erträge / Aufwendungen in voller Höhe kompensieren kann, b) sich keine Auswirkungen auf die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Zahlungen des Gesellschafters ergeben oder c) der Rat der Stadt Leverkusen in Einzelfällen gesondert zustimmt und eine entsprechende Mittelbereitstellung der Gesellschafterin beschließt. § 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem zu betreiben, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden. Die Form des Berichtswesens ist mit dem Fachbereich Finanzen und Beteiligungen der Stadt Leverkusen abzustimmen. (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) gemäß der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer
---	--

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

ähnlichen Einrichtung werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Sämtliche für die Gesellschaft tätigen Personen sind verpflichtet, die für sie jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben des § 108 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes sind auch die Leistungen der Gesellschaft zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung darzustellen. (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer/der Abschluss-prüferin nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des	ähnlichen Einrichtung werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Sämtliche für die Gesellschaft tätigen Personen sind verpflichtet, die für sie jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben des § 108 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes sind auch die Leistungen der Gesellschaft zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung darzustellen. (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer /der Abschlussprüferin nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften
---	--

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

HGB zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Prüfungspunkte zu erstrecken. (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes zusammen mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses, welcher vorab mit der Konzern-steuerung der Stadt Leverkusen abgestimmt wird, dem Aufsichtsrat vorzulegen. (7) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und den Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung und der Gesellschafterin vorzulegen. (8) Nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt. § 17 Bekanntmachungen (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 ff. HGB sowie 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW anzuwenden. Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG). (2) Die Gesellschafterversammlung kann Veröffentlichungen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus im Einzelfall beschließen.	des Dritten Buches des HGB zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Prüfungspunkte zu erstrecken. (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes zusammen mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen. (7) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers/der Abschlussprüferin und den Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung und der Gesellschafterin vorzulegen. (8) Nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt. § 17 Bekanntmachungen (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 ff. HGB anzuwenden. Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG). (2) Die Gesellschafterversammlung kann Veröffentlichungen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus im Einzelfall beschließen.
--	---

§ 18 Liquidation (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst: a) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. (3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Geschäftsführung Liquidator mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt. § 19 Leistungsaustausch mit der Gesellschafterin Der gesamte Leistungsaustausch zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin Stadt Leverkusen sowie Einrichtungen und Unternehmen, die von der Gesellschafterin oder gemeinsam mit einer anderen öffentlichen Körperschaft beherrscht werden, ist so zu führen, dass insbesondere steuerliche Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden. Für die Stadtumbaumaßnahme „Neue Bahnstadt Opladen“ sind sämtliche Planungen, Baumaßnahmen und sonstige erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit den jeweils sach- und fachkompetenten Fachbereichen der Stadt Leverkusen durchzuführen.	§ 18 Liquidation (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst: a) ~~Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 3,~~ b) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. (3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Geschäftsführung Liquidator mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt. ~~§ 19 Gründungsaufwand~~ ~~Den Gründungsaufwand trägt bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro die Gesellschaft. Zum Gründungsaufwand gehören die Kosten der notariellen Beurkundung und die Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung.~~ §20 Leistungsaustausch mit der Gesellschafterin Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin ist so zu führen, dass insbesondere steuerliche Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden. Sämtliche Planungen, Baumaßnahmen und sonstige erforderliche Maßnahmen sind im Benehmen mit den jeweils sach- und fachkompetenten Fachbereichen der Stadt Leverkusen durchzuführen.
--	---

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag nbso

§ 20 Schlussbestimmungen (1) Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen finden Anwendung. (Landesgleichstellungsgesetz) (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrags so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungswürdige Lücke offenbar wird. (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden oder nach dem Gesetz der notariellen Beurkundung bedürfen, der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.	§21 Schlussbestimmungen (1) Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) sinngemäß an (§ 2 Absatz 3 LGG). (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungswürdige Lücke offenbar wird. (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden oder nach dem Gesetz der notariellen Beurkundung bedürfen, der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.
---	---